

## Hat der Lehrling es begriffen?

Von Herrn Uhrmachermeister Jakob Frick erhalten wir die folgende nette Zuschrift:



einen Lehrling habe ich nun sechs Wochen. Heute habe ich ihm bei der Reparatur einer Runduhr mit 14-Tage-Gehwerk – die ich selbst ausführte – die Abnutzung der Zapfen und Lager erklärt und ihm gezeigt, wie ein Lager ersetzt wird.

Um nun zu erfahren, ob er die Sache logisch und richtig erfaßt hat, gab ich ihm den Auftrag, über diese Arbeit ein kleines Aufsätzchen zu schreiben. Und siehe da – dieser kleine Erguß ist das Ergebnis!

„Die Uhr geht nicht mehr“, sagte der Junge, der eine Küchenuhr beim Uhrmacher abgibt. Der Uhrmacher nimmt die Uhr in die Werkstatt und macht sie auf. Als er das Werk herausgeschraubt hat, untersucht er die Zapfen. Endluft ist da, aber die Zapfen sind sehr abgenutzt und rau und wackeln im Loch hin und her. Da weiß der Uhrmacher schon, was er tun muß.

Er spannt einen Bohrer ein, der ziemlich größer ist als der Durchmesser des alten Lagers, und bohrt so das Lager größer. Dann entfernt er den Innengrat. Dann nimmt der Uhrmacher seinen Rollensenker und versenkt das gebohrte Loch außen. Nun spannt er ein Stück Rundmessing ein, das in der Mitte durchbohrt ist, das dreht der Uhrmacher konisch und so dünn, daß es halb ins Loch hineingeht, und zugleich dreht er ein Stückchen schief hinein, dann sticht er die Länge ab und schlägt das Messing in das Loch hinein, und dann wird das übrige Messing abgeschlagen. Dann wird das Lager mit dem Bunzen vernietet und mit dem Rollensenker versenkt. Dann wird das Lager für den Zapfen aufgeweitet, die Kanten gebrochen und das Lager geglättet.

Dann werden die Zapfen geschliffen und poliert, dann wird das Rad in die Platine gestellt, und dieser Schaden ist behoben.

Der Versuch wäre also gelungen, und ich glaube, daß diese Methode nicht die schlechteste ist. Sicher ist, daß er den Fehler, den er machte, indem er die Zapfen nach dem Füllern erst polieren wollte, in seinem Leben nicht wieder machen wird.

Herr Lehrmeister, wollen Sie nicht auch einmal einen solchen Versuch machen mit Ihrem Lehrling? (III/1087)



## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

### Unterschiedliche Behandlung laufender und sonstiger Bezüge beim Steuerabzug

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird unterschieden zwischen dem laufenden Arbeitslohn und den sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen,

die neben den regelmäßigen Lohn- und Gehaltszahlungen gewährt werden. Zu den sonstigen Bezügen (Nebenbezügen) gehören z. B. Gratifikationen, Jubiläumsgaben, Weihnachts- und Urlaubsgelder, auch Abfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer. Es ist dabei gleichgültig, ob solche Einnahmen vertraglich zugesichert sind oder ob sie freiwillig gezahlt werden.

Von den sonstigen Bezügen beträgt die Lohnsteuer bei einem Ledigen 16%, bei anderen 10%, wenn keine Kinderermäßigung zusteht; im übrigen ermäßigt sich die Steuer auf 8% für ein Kind, auf 6% für zwei, auf 3% für drei und auf 1% beim Vorhandensein von weiteren Kindern. Wenn jedoch bei dieser Berechnungsart sich eine höhere Steuer ergibt, so können die sonstigen Bezüge dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraumes hinzugerechnet werden und die niedrigere, aus der Tabelle abgelesene Steuer Anwendung finden.

Zu den laufenden Bezügen gehören auch solche, deren Höhe sich z. B. nach den jeweils erzielten Umsätzen richtet und daher Schwankungen unterworfen ist. Die Bezüge müssen aber zu mehr oder weniger regelmäßigen Lohnzahlungszeitpunkten bezahlt werden. Ebenso handelt es sich natürlich um laufende Bezüge, wenn z. B. ein Arbeitnehmer vor der Fälligkeit vorschußweise sich seinen Lohn auszahlen läßt. Ist ein Arbeitgeber nicht in der Lage, den fälligen Lohn zu zahlen, und wird der geschuldete Monatslohn z. B. erst nach Anhäufung von drei Monatsbeträgen in einer Summe beglichen, so erfolgt Zerlegung des Gesamtbetrages in drei Beträge, für je einen Monat unter Anwendung der Monatslohnsteuertabelle.

Wir machen nebenbei noch darauf aufmerksam, daß vorsätzlich unvollständige und verspätete Ablieferung einbehaltener Lohnsteuer als Steuerhinterziehung angesehen wird. Im Wege der Steueraufsicht wird durch die Lohnsteueraußenkontrolle nachgeprüft, ob der Arbeitgeber bei Vornahme des Steuerabzuges oder bei der Überweisung ordnungsmäßig verfahren hat.

### Zinsherabsetzung für Privathypothenken

Nachdem die Pfandbriefinstitute sowie die Sparkassen den Zinsfuß für Pfandbriefhypothenken bzw. Sparkassenhypothenken auf 5% oder darunter gesenkt haben, soll jetzt auch die Zinshöhe für Privathypothenken, wofür zur Zeit noch 6–8% Zinsen keine Sellenheit sind, geregelt werden. Die Zinsen sollen durch Vereinbarung der Gläubiger mit den Schuldern auf einen Satz ermäßigt werden, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen ist.

Aufwertungshypothenken, bei denen bekanntlich der gesetzliche Zinsfuß 6% beträgt, sollen von der neuen Zinsregelung nicht betroffen werden. Ausgenommen bleiben ferner hypothenkarisch gesicherte Forderungen, bei denen eine langfristige Beleihung nicht beabsichtigt war.

Bei den übrigen Privathypothenken wird unterschieden zwischen solchen, die innerhalb 50% des Grundstückseinheitswertes liegen, und solchen Beleihungen, die durch eine über der Hälfte des Einheitswertes liegende Hypothek gesichert sind. Für die ersteren gilt ein Zinssatz von 5% als angemessen, während sich bei den übrigen dieser Satz um 1/2–1% höchstens also auf 6% erhöht.

Können sich Schuldner und Gläubiger über den angemessenen Zins nicht einigen, so vermittelt der Richter (Amtsgericht) auf Antrag die Vereinbarung. Kommt auch mit Hilfe des Richters eine Vereinbarung nicht zustande, so bestimmt der Richter den angemessenen Zins, der dann für die Zeit nach der Antragstellung gilt. Entfällt nur ein Teil einer Zinsrate auf die Zeit nach der Antragstellung, so wirkt die richterliche Bestimmung für die ganze Rate. Erfolgt Zinsherabsetzung durch den Richter, so hat die Kosten des Verfahrens der Gläubiger, sonst der Schuldner, zu tragen.

